

Ausschreibung

(Laufzeit bis zu 3 Jahre)

Vorschulkinder lernen schwimmen

Ein Programm der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg

Inhalt

1	Allgemeine Situationsbeschreibung	2
2	Ziel und Gegenstand des Programms.....	2
3	Teilnehmerkreis / Projektträger	4
4	Regelungen und Voraussetzungen	4
5	Entscheidungsverfahren.....	4
6	Ausschreibungsfrist.....	7

1 Allgemeine Situationsbeschreibung

Es besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens, dass alle Kinder schwimmen lernen sollen. Dieser Konsens beruht einerseits auf der Befürchtung, dass Nichtschwimmer höher gefährdet sind zu ertrinken, und andererseits auf der Überzeugung, dass Kindern, die nicht schwimmen können, der Zugang zu wertvollen Lebensbereichen und Bewegungsräumen verschlossen bleibt. Die Zahl der Kinder jedoch, die in ihren Familien nicht schwimmen lernen, nimmt signifikant zu. Das liegt u.a. auch daran, dass zunehmend auch bei Erwachsenen eine mangelnde Schwimmfähigkeit festgestellt werden kann. Eltern, die nicht oder nur ungenügend schwimmen können, werden ihre Angst und ihren fehlenden Zugang zu Wasser eher auf ihre Kinder übertragen als Eltern mit guten Schwimmfertigkeiten.

Schwimmen lernen ist ein langer Prozess, der möglichst früh und deutlich vor der Einschulung angestoßen werden soll. Im vorschulischen Bereich gibt es aber zu wenige Angebote. Die Zahl der Nichtschwimmer im Grundschulalter hat sich binnen fünf Jahren verdoppelt. Rund 20 Prozent der Kinder zwischen sechs und zehn Jahren konnten 2022 nicht schwimmen, wie eine Forsa-Umfrage für die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) zeigt. 2017 lag der Anteil der Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer im Grundschulalter noch bei zehn Prozent. Anhand der Angaben der Eltern zu den abgelegten Schwimmabzeichen geht die DLRG davon aus, dass derzeit insgesamt sechs von zehn Kindern am Ende der Grundschule (58 Prozent) nicht sicher schwimmen können. Als Folge davon steigt die Zahl der Kinder, die ertrinken.

2 Ziel und Gegenstand des Programms

Im Rahmen des Programms der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg sollen innovative Projekte von gemeinnützigen Vereinen und Initiativen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert werden, die dazu geeignet sind, die Schwimmfähigkeit von Kindern im Vorschulalter zu fördern. Den Modellvorhaben soll ein pädagogisches Konzept zu Grunde liegen und die Schwimmlehrkraft soll eine anerkannte Qualifikation im Bereich Schwimmbildung vorweisen können. Es sind Standards zu formulieren, wie Kindern die Scheu vor Wasser genommen und ihre Schwimmfähigkeit kindgerecht und spielerisch gefördert wird.

Über einen niedrighschwelligigen Zugang soll auch die Teilnahme von benachteiligten Kindern und ihren Familien gewährleistet werden. Die Zugangswege sind im Antrag zu beschreiben.

Die strukturellen Unterschiede in Kommunen, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Bedingungen in städtischem bzw. ländlichem Umfeld vorliegen (bspw. Anfahrtswege, Zugang zu Schwimmbädern/-hallen) und die vorgeschlagenen Lösungsansätze werden bei der Auswahl der geförderten Modellvorhaben berücksichtigt. Auch die Themen Haftung, Prävention, Ehrenamt und Nachhaltigkeit sollen im Antrag mitberücksichtigt werden.

Die Modellprojekte können für eine Projektlaufzeit von **bis zu 3 Jahren** von der Stiftung Kinderland bezuschusst werden. Eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren ist erwünscht.

Zielgruppe der Modellvorhaben sind Vorschulkinder, also Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren.

Modellprojekte, bei denen es sich um eintägige Veranstaltungen handelt, können im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens nicht bezuschusst werden. Gewünscht werden länger andauernde Angebote ab einer Dauer von mind. fünf Tagen.

Die Abgrenzung zu Maßnahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der Hilfen zur Erziehung ist zu beachten. Die geförderten Maßnahmen dürfen kommunale Regelangebote nicht ersetzen.

Reine Erholungs- und Betreuungsmaßnahmen und Maßnahmen ohne pädagogische Inhalte sind nicht förderfähig.

Sofern die Stiftung Kinderland die Evaluierung des Programms beauftragt, wird von den Projektträgern die Bereitschaft zur Teilnahme an der Evaluation vorausgesetzt. Zudem wird die Teilnahme an bis zu 4 Netzwerktreffen in Stuttgart erwartet. Die Kosten für die Teilnahme an den Netzwerktreffen sind in den Kosten- und Finanzierungsplan mit einzukalkulieren.

3 Teilnehmerkreis / Projektträger

An der Ausschreibung teilnehmen können gemeinnützige Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbH) oder öffentlich-rechtliche Körperschaften. Bei gemeinnützigen Körperschaften ist der letzte Freistellungsbescheid mit der Antragstellung vorzulegen.

Bei Kooperationsprojekten ist bereits bei der Antragstellung festzulegen, wer als Vertragspartner und Projektverantwortlicher auftritt. Die weiter beteiligten Kooperationspartner sind als Hilfspersonen einzubinden.

4 Regelungen und Voraussetzungen

Die Stiftung Kinderland Baden-Württemberg stellt für die neue Ausschreibungsrunde 1 Mio. Euro zur Verfügung. Die Laufzeit der Projekte soll mindestens zwei bis maximal drei Jahre betragen.

Zur Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden. Insbesondere das Beschriftungsfeld "Projektbeschreibung (kurze Zusammenfassung)" (Ziff. 1 des Formulars) muss zwingend ausgefüllt werden. Es ist nicht ausreichend, wenn in diesem Feld nur auf eine evtl. beigelegte detaillierte Projektbeschreibung verwiesen wird.

Die Anträge sollten neben einer Kurzbeschreibung des geplanten Projekts insbesondere folgende weitere Informationen enthalten:

1. Fragen zum Projekt
 - a. Projektbeschreibung (kurze Zusammenfassung)
 - b. Aufgaben der Organisation/Institution
2. Ausgangslage und Projektidee
 - a. Beschreibung der Ausgangslage
 - b. Beschreibung der Projektidee
 - c. Zeitlicher Ablauf des Projekts

3. Zielgruppen und Projektziel
 - a. Zielgruppenbeschreibung
 - b. Stichpunkte zu wahrnehmbaren Zielen
 - c. Mittel zu Erreichung der Ziele
 - d. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
4. Verbreitung und Nachhaltigkeit
 - a. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Nachhaltigkeit und Verstetigung des Projekts
5. Kosten- und Finanzierung
 - a. Ausweisung eines mindestens 20%-igen Eigenanteils, Gesamtfinanzierung gesichert?

Es können nur gemeinnützige Projekte berücksichtigt werden. Eine Finanzierung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z. B. Bewirtung, Beherbergung, Verkauf von Waren und Ähnliches) mit Mitteln der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg ist nicht zulässig.

Die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke muss unmittelbar erfolgen. Reine Koordinierungs- und Vernetzungstätigkeiten sind nicht förderfähig.

Mit Mitteln der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg dürfen keine Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg erfüllt werden. Eventuell vom Land bereitgestellte Haushaltsmittel dürfen mit Mitteln der Stiftung Kinderland nicht aufgestockt werden. Aus Anlass der Finanzierung der Stiftung Kinderland dürfen Mittel des Landes nicht gekürzt werden. Tritt ein solcher Fall ein, ist der Stiftung Kinderland sofort Mitteilung zu machen.

Investitionen, insbesondere im baulichen Bereich, sind von einer Finanzierung durch die Stiftung Kinderland Baden-Württemberg grundsätzlich ausgeschlossen. Sind Investitionen für Geräte über 800 Euro unabdingbar, so ist im Antrag besonders darauf hinzuweisen. Eine Finanzierung durch die Stiftung Kinderland Baden-Württemberg erfolgt in diesem Fall in der Regel derart, dass anteilig für die Nutzungszeit im Rahmen des Projekts ein Teil der Beschaffungskosten finanziert wird (Leasingmodell). Bei kleineren Investitionen kann ausnahmsweise, jedoch nur nach vorheriger Absprache, auch eine vollständige Beschaffung erfolgen.

Die beantragten Projekte müssen als „neue“ Projekte von der bisherigen Tätigkeit des Antragstellers abgrenzbar sein. Bereits abgeschlossene Projekte können leider nicht berücksichtigt

werden. Desgleichen kann mit Mitteln der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg keine Finanzierungslücke geschlossen werden, die durch Ausfall eines anderen Finanziers entstanden ist.

Projekte können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Finanzierung und damit die Durchführung des Projekts insgesamt gesichert ist. Der Antragsteller hat zu erklären, wie die Gesamtfinanzierung vorgesehen ist. Darüber hinaus hat er zu erklären, dass bei Ausfall eines Finanziers die Durchführung – ggf. unter Einsatz eigener Mittel – gesichert ist. Ergeben sich im Verlauf des Projekts bezüglich der Finanzierung Änderungen, so ist der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg unverzüglich Mitteilung zu machen.

Über die Verwendung der Mittel der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg ist einmal jährlich ein Nachweis zu führen. Damit verbunden ist ein Bericht über den jeweiligen Projektverlauf. Nach Abschluss der Projekte ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

Erwartet wird, dass der Antragsteller einen Eigenanteil in Höhe von 20 % des Finanzbedarfs bereitstellt. Der Eigenanteil kann durch die Bereitstellung von Räumen, Personal, Geräten oder Barmitteln erbracht werden.

Verwenden Sie bitte den zum Download bereitstehenden Finanzplan. Personalkosten umfassen ausschließlich Ausgaben für Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Projektträger stehen. Honorare und Aufwandsentschädigungen sind Sachkosten. Kooperationspartner müssen als Hilfspersonen in das Projekt eingebunden werden, ihre personenbezogenen Aufwendungen wären somit auch Sachkosten.

In der Kostenplanung sind Reisekosten zu vier Projektträgere treffen in Stuttgart wie folgt zu berücksichtigen: unabhängig davon, welches Verkehrsmittel gewählt wird, pauschal 30 Cent pro Kilometer (km Heimatort–Stuttgart \times 2 \times 4).

5 Entscheidungsverfahren

Eine Jury begutachtet die Anträge und spricht eine Empfehlung an die Geschäftsführung der Stiftung Kinderland aus. Die Entscheidung über die Anträge liegt bei der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg.

Die Antragsteller werden nach der Jurysitzung unaufgefordert, voraussichtlich Ende Oktober 2023, über die Entscheidung der Stiftung Kinderland unterrichtet.

Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung eines Antrags besteht nicht; die Entscheidung der Stiftung Kinderland muss nicht begründet werden.

6 Ausschreibungsfrist

Die Anträge, bestehend aus dem ausgefüllten Antragsformular, dem Finanzplan und ggf. Freistellungsbescheid, müssen bis **spätestens 31. Oktober 2023** (Ausschlussfrist) per E-Mail bei Frau Lisa Besteck (besteck@bwstiftung.de) eingereicht werden. Bei Fragen zur Ausschreibung und zum Antragsverfahren können Sie sich an Frau Besteck wenden (Tel. 0711 248 476-45, Mail: besteck@bwstiftung.de).